

Flächeneinführung Sozialgesetzbuch II

hier: Arbeitshilfen zu Eingliederungsvereinbarung und Profiling

Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) soll in Umsetzung des §15 SGB II eine **Eingliederungsvereinbarung** (EinV) abgeschlossen werden. Die hierzu mit dem BMWA erarbeitete Arbeitshilfe geht ein auf den rechtlichen Rahmen (Rechtsform, Beteiligte, Inhalte, zeitlicher Rahmen, Rechtsfolgen etc.) und regelt die Umsetzung in Form einer Vorlage, die die Fachkräfte vor Ort unterstützt und dabei sowohl arbeitsökonomische sinnvolle Erleichterungen enthält, gleichzeitig aber auch immer die Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung der EinV gibt. Das grundsätzliche im SGB III praktizierte Verfahren bleibt dabei erhalten, die Unterstützungsleistungen und die Forderungen zur Eigeninitiative sind jedoch an die SGB II-Vorgaben angepasst. Der Vordruck wird den AA rechtzeitig zum 01.01.2005 zur Verfügung stehen.

Die von beiden Parteien zu unterzeichnende EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen Kunde(n) und der Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II. Von großer Bedeutung ist die **veränderte rechtliche Dimension** der EinV nach dem SGB II, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag für beide Seiten verbindlich die getroffenen Absprachen regelt. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist mit den ausführenden Fachkräften die Handhabung der EinV intensiv zu besprechen.

Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht zwingend ein systematisches und abgesichertes **Profiling** voraus. Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des **Förderns und Forderns** entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen zu erarbeiten. Beide Arbeitsmittel sind logisch aufeinander aufgebaut und sollen dazu dienen, Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess herzustellen.

Der erarbeitete Profilingbogen ist im Design dem bekannten Profilingbogen im SGB III angepasst, enthält jedoch bereits das Grundgerüst der Standortbestimmung, wie es zukünftig in Verbindung mit den Handlungsprogrammen zu erarbeiten ist.

Eine überarbeitete Fassung ist nach Abschluss der Erprobungsphase Mitte 2005 vorgesehen.

Anlagen

Wagon

Eingliederungsvereinbarung im SGB II - Arbeitshilfe

Gesetzestext

§15

Betr.: Profiling im SGB II - Arbeitshilfe

Bezg.: Rd.Erl. v. 13.02.2002, Rd.Brief 58/2002,

Geschäftszeichen: 5400.1/5000/5013.3/...

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,

2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

1. ALLGEMEINES

2. RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Rechtsform der EinV

2.2 Beteiligte

2.3 Inhalt der EinV

2.4 Zeitlicher Rahmen

2.5 Rechtsfolgen

2.6 Verwaltungsakt

**2.7 Schadensersatzpflicht bei Vereinbarung einer
Bildungsmaßnahme**

2.8 Form der Eingliederungsvereinbarung

Anlage

1. Allgemeines

Mit jedem erwerbsfähigem Hilfebedürftigen (eHb) soll eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen werden. Mit der EinV soll das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem eHb und den Grundsicherungsträgern konkretisiert werden. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des eHb.

Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht zwingend ein umfassendes und systematisches **Profiling** voraus. Das Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des **Förderns und Forderns** entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen zu erarbeiten und seinen beruflichen Standort zu ermitteln. Beide Arbeitsmittel sind logisch aufeinander aufgebaut und sollen dazu dienen, Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess herzustellen.

(Hinweis: Im Rahmen der Weiterentwicklung und Erprobung von Kundendifferenzierung und Handlungsprogrammen bei Einbindung in das Kundenzentrum werden entsprechende Instrumente auch für den SGB II - Kundenkreis erarbeitet.)

Dem Profiling soll ein intensives Beratungsgespräch folgen, in dessen Folge die konkreten Eingliederungsschritte vereinbart und in der EinV festgehalten werden. Hierbei sollen bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Standortbestimmungen (Profiling) berücksichtigt werden.

**Profiling
(15.1.)
Grundsatz des
Fördern & Fordern
(15.2)**

**Weiterentwicklung
der Kunden-
differenzierung und
Handlungsprogramme
(15.3)**

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsform der EinV

Die EinV ist ein öffentlich- rechtlicher Vertrag (§ 53 ff SGB X), der gem. § 56 SGB X schriftlich zu schließen ist.

Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d.h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich **jede Vertragspartei** auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.(vgl. Rechtsfolgen).

Für die Verletzung vertraglicher Pflichten sind über § 61 Satz 2 SGB X- soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht entgegenstehen- die Regelungen des BGB entsprechend anwendbar.

Im Falle der Nichteinhaltung von Vertragspflichten kommen Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung in Betracht.

**Rechtsform
(15.4)**

2.2 Beteiligte

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

§15 SGB II bestimmt, dass mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine EinV abgeschlossen werden **soll**. Dem zuständigen Träger wird hiermit ein **gebundenes Ermessen** eingeräumt, d.h. die Vorschrift ist für ihn grundsätzlich ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift. Nur bei besonders atypischen Umständen wird ein Ermessen eröffnet.

**erwerbsfähiger
Hilfebedürftiger
(15.5)
Soll-Bestimmung
als gebundenes
Ermessen
(15.6)**

Vom Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist nur dann abzusehen, wenn

- der Betroffene auch ohne EinV mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt integriert werden kann
- vorübergehend eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zumutbar ist und der eHb sich hierauf beruft.

Vom Abschluss einer EinV kann daher insbesondere bei folgenden Personengruppen - vorübergehend - abgesehen werden:

**(Vorübergehend)
ausgenommene
Personengruppen
(15.7)**

- Allein Erziehende, denen nach §10 Abs.1 Nr.3 SGB II eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die nicht auf eigenen Wunsch eine EinV abschließen möchten.
- Pflegende Hilfebedürftige i.S. des §10 Abs. 1 Nr.4 SGB II, so lange die Pflege die Aufnahme einer Tätigkeit verhindert.
- Antragsteller bis zur abschließenden Klärung des EU-Status durch den Rentenversicherungsträger.
- Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand (§16 Abs. 2 SGB II -AtG-, §65 Abs. 4 SGB II), es sei denn, sie möchten freiwillig eine EinV abschließen.
- soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nur Pflichtleistungen erhält
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, und Jugendliche unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule in Vollzeit nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, wenn ihre Leistungen den erfolgreichen Abschluss der allgemein- oder berufsbildenden Schule erwarten lassen.
- Personen mit einer festen Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen

Sind die Ausnahmetatbestände geprüft, so ist das BewA abzumelden und zur Reaktivierung vorzumerken. Gleichzeitig ist ein Wiedervorlagetermin nach spätestens 6 Monaten einzutragen. Die Ausnahmetatbestände sind dann erneut zu prüfen (z.B. Vorlage Schulzeugnisse, Pflegenachweis etc.) und, falls diese weiterhin vorliegen, eine Fortschreibung der Reaktivierungsvormerkung vorzunehmen. Dies ist in Form eines Beratungsvermerkes im BewA zu dokumentieren. Zusätzlich ist ein weiterer Wiedervorlagetermin nach 6 Monaten zu buchen.

Erfassung in coArb

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Leben mehrere eHb in einer Bedarfsgemeinschaft, soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

Leben eHb mit nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, können auch dem nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen gewährt werden. Diese sollen in die Eingliederungsvereinbarung des eHb einbezogen werden.

Leistungen kann der nichterwerbsfähige Hilfebedürftige insbesondere dann erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 SGB II vorliegen, wenn also Sachverhalte eine Arbeitsaufnahme des mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden eHb erschweren oder behindern. (Vgl. DA § 7).

In einem solchen Fall ist der nichterwerbsfähige Hilfebedürftige an der EinV zu beteiligen.

**Einbeziehung der
Bedarfs-
gemeinschaft**

Kommunale Partner

Die EinV soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Partner abgeschlossen werden. Das Einvernehmen mit dem kommunalen Partner ist insbesondere dann **vor** Abschluss der EinV einzuholen, wenn Leistungen erbracht werden sollen, die von dem kommunalen Träger geleistet werden, also insbesondere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II.

Die AA kann eine EinV bezüglich dieser Leistungen erst dann abschließen, wenn der kommunale Träger der Leistung vorher zugestimmt hat.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in der ARGE zwischen den Trägern des SGB II vereinbart wird, dass das Einvernehmen nicht in jedem Einzelfall hergestellt werden muss, sondern als grundsätzlich erteilt gilt.

**Einvernehmen
mit dem
Kommunalen
Träger
(15.9)**

2.3 Inhalt der EinV

In der EinV muss genau bestimmt sein, welche **Leistungen zur arbeitsmarktlichen Integration** der eHb erhält. (§15 Abs. 1 Nr.1 SGB II) Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung sind **Zusagen für Förderungsmöglichkeiten mit finanziellen Auswirkungen immer erst dann zu treffen, wenn dies im Hinblick auf die Haushaltsmittel auch konkret möglich ist.**

Förderleistungen ergeben sich aus den einschlägigen Möglichkeiten der §§14, 16 u. 29 SGB II. Die Förderleistungen sind nach einem differenzierten Profilingergebnis genau festzulegen und im Beratungsgespräch zu erläutern. Hierbei bedienen sich die Persönlichen Ansprechpartner (Arbeitsvermittler/ Fallmanager) des in coArb eingebundenen Vordrucks und tragen die konkret vereinbarten Leistungen und Pflichten der ARGE bzw. des kommunalen Trägers und des eHb in § 1 der Eingliederungsvereinbarung ein. Der Vordruck enthält arbeitsökonomisch sinnvolle, standardisierte und häufig vorkommende Leistungen und Forderungen, kann aber immer auch durch individuelle Absprachen ergänzt werden.

Die Leistungen und Pflichten werden bei jeder Vorsprache besprochen und können bei Bedarf angepasst werden.

**Klare und
eindeutige
Förderleistungen
festlegen
(15.10)**

**Vordruck zur
EinV
(15.11)**

Der zuständige Träger kann sich im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung bspw. verpflichten, den Erlass eines VA z.B. in Form der Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen oder die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufnehmen.

Gem. §15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II muss die EinV weiterhin bestimmen, welche **Bemühungen** in welcher Form und Häufigkeit durch den eHb erbracht werden müssen. Dies ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den eHb eindeutig und klar beschrieben werden müssen, denn die individuell festgelegten Verpflichtungen sind bei Nichteinhaltung durch den eHb die Grundlage für die Prüfung des Sanktionstatbestandes des §31 Abs. 1 Nr.1b SGB II. Generalisierende Empfehlungen sind wegen der Vielzahl möglicher Forderungen ungeeignet.

**Bemühungen
(15.12)**

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen **nur Ermessensleistungen** zwischen Verwaltung und eHb vereinbart werden. Das bedeutet, dass Verträge über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, unzulässig sind (§53 Abs.2 SGB X).

**Pflichtleistungen
(15.13)**

2.4 Zeitlicher Rahmen

Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Auch hier wird ein gebundenes Ermessen (s. GP 3.2) eingeräumt. In begründeten Fällen kann der persönliche Ansprechpartner die Laufzeit der Vereinbarung auch verkürzen.

**Geltungsdauer
(15.14)**

In der Einführungsphase soll bis zum 31.12.2006 die Eingliederungsvereinbarung für bis zu 12 Monate abgeschlossen werden (§65 Abs. 6 SGB II).

Die EinV kann auch als Rahmenvertrag ausgestaltet werden, der für 6 bzw. 12 Monate geschlossen wird. Dieser kann bei Bedarf angepasst werden, wenn der eHb sich bei der Agentur meldet und Änderungsbedarf besteht.

Anschlussvereinbarung

Gelingt die Eingliederung in diesem Zeitraum nicht, ist eine neue Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

**Anschlussvereinbarung
(15.15)**

2.5 Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den eHb als auch für die Träger verbindlich. Im Gegensatz zu der EinV gem. § 35 Abs. 4 SGB III können durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

**Gegenseitige
Bindungswirkung
(15.16)**

Sollten die Träger den in der EinV vereinbarten Rechten (bspw. Eingliederungsmaßnahme) des eHb nicht nachkommen, kann der eHb diese einfordern.

Daher ist in jeder EinV auch festzuhalten, welche Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten für den eHb eintreten.

Sollte der eHb seine Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen entstehen, wenn der eHb vorher über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

Daher ist in § 2 der EinV auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**Rechtsfolgen bei
Nichterfüllung der
vertraglichen
Pflichten
(15.17)**

Wird in der EinV eine Bildungsmaßnahme vereinbart, muss geregelt werden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der eHb schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus eigenem Verschulden nicht zu Ende führt. Dies soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden.

**Schadensersatz-
pflicht gem. §15
Abs. 3 SGB II
(15.18)**

Da § 31 Abs. 1 SGB II Sanktionen nur für den Fall vorsieht, dass der eHb **vorher** über die Rechtsfolgen belehrt wurde, muss im Vertragstext auf die Rechtsfolgenbelehrung im Anhang verwiesen werden. Eine Musterbelehrung befindet sich in der Anlage.

**Sanktionen gem.
§31 Abs. 1 Nr. 1 b-d
(15.19)**

Ebenso ist eine Rechtsfolgenbelehrung auch in den Bildungsgutschein aufzunehmen.

2.6 Verwaltungsakt

Wird eine angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen, erfolgen die Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten des eHb (§15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGBII) durch **Verwaltungsakt**.

Verwaltungsakt
bei Ablehnung
des eHb zum
Abschluss einer
EinV
(15.20)

Eine EinV kann z.B. nicht abgeschlossen werden, wenn

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich weigert (auf §31 Abs.1 Nr.1a SGB II ist hinzuweisen),
- der eHb keine EinV abschließen kann, z.B. weil er Analphabet ist oder durch eine Behinderung am Abschluss gehindert ist, und eine bevollmächtigte Person hierbei nicht unterstützend zur Verfügung steht,
- eine Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung ist.

In diesen Fällen **ist** ein Bescheid an den eHb zu senden, der genau differenziert, was der eHb zu leisten hat und welche Leistungen er angeboten bekommt. Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Rechtsfolgen bei Nicht-Einhaltung hinweist.

2.7 Schadensersatzpflicht bei Vereinbarung einer Bildungsmaßnahme

Die Schadensersatzpflicht tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass der eHb die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Ein vom eHb zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung des eHb gegeben ist (kein wichtiger Grund). Beispiele:

Schadensersatz-
pflcht bei Abbruch
einer Bildungs-
maßnahme § 15
Abs. 3
(15.21)

- Abbruch der Maßnahme, weil der eHb vorgibt, wegen Geldmangel keine Fahrkarte kaufen zu können.
- Beendigung der Maßnahme, weil das Lehrgangsziel wegen hoher unentschuldigter Fehlzeiten nicht mehr erreichbar ist.
- Abbruch der Maßnahme durch den Bildungsträger aufgrund maßnahmewidrigen Verhaltens, z.B. fortgesetzte Störung des Unterrichts, Androhung/Einsatz von Gewalt, fortgesetzter Suchtmittelmissbrauch etc.

Ein vom eHb **nicht** zu vertretender Grund liegt aber zum Beispiel vor, wenn der eHb ein mindestens 12 monatiges sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis annimmt.

Umfang der Schadensersatzpflicht

Schadensersatz hat der eHb nur unter der Voraussetzung zu zahlen, dass tatsächlich ein Schaden eintritt.

Umfang
(15.22)

Eine Schadensersatzpflicht kann z.B. dann entfallen, wenn es möglich ist, die freigewordene Stelle sofort mit einem anderen eHb zu besetzen. Die Höhe des Schadensersatzes ist nach oben begrenzt auf 30 % der anfallenden Lehrgangskosten i.S. von §80 SGB III. Sofern der Schaden geringer ist, ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

2.8 Form der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV wird als Dokumentvorlage in den BK-Browser eingestellt und kann in coArbNT Kunden-bezogen gespeichert werden. Das Verfahren ist analog der bisherigen Praxis der Agenturen aufgebaut.

Ein überarbeiteter Profilingbogen, der bereits auf die Kundendifferenzierung und Handlungsprogramme ausgerichtet ist, wird ebenfalls eingestellt.

Die Eingliederungsvereinbarung ist an die Rahmenbedingungen des SGB II angepasst.

**Profilingbogen und
Vordruck EinV
(15.23)**

Mit jugendlichen Erwerbsfähigen unter 25 Jahren, deren Bewerbergesuch für Belange der Ausbildungsvermittlung (parallel zu coArbNT) auch in COMPAS geführt wird, ist ausschließlich das o.g. coArb - Dokument Grundlage für eine EinV. Der gem. SGB II zuständige Betreuer/Ansprechpartner ist federführend für den Abschluss der EinV und die kontinuierliche Überprüfung der darin getroffenen Vereinbarungen zuständig, d.h. er gleicht diesbezüglich regelmäßig coArbNT und COMPAS-Aktivitäten ab und holt im Bedarfsfall Zusatzinformationen bei der für die Ausbildungsvermittlung zuständigen Fachkraft ein.

**Jugendliche U 25
(15.24)**

Anlage

Briefkopfbogen Träger der Grundsicherung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herr/Frau
Vorname Name
Straße Hausnummer

99999 Wohnort

Name:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Eingliederungsvereinbarung

zwischen _____;
erwerbsfähige(r) Hilfeempfänger(in) (nichterwerbsfähige(r) Hilfebedürftige in BG)

und

Agentur für Arbeit / ARGE

im Einvernehmen mit

kommunaler Träger

1. Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

Herr/Frau verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken.

Aufgrund der besprochenen Chanceneinschätzung werden folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung für Herrn/Frau sowie für nicht erwerbsfähige Personen, die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Zeit bis _____ verbindlich vereinbart, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

a. ARGE, Agentur, Kommune

[einzufügen sind die konkreten für den eHb zu vorzunehmenden Leistungen aus der Checkliste]

b. eHb

[einzutragen sind die konkret von dem eHb vorzunehmenden Pflichten und Eigenbemühungen]

[ggf.]

c. Leistungen und Pflichten an die/den nichterwerbsfähige(n) Hilfebedürftige(n), die/der mit der/dem eHb in einer Bedarfsgemeinschaft wohnt

[einzutragen sind die Leistungen, die für den nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorgesehen sind]

2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Rechte und Pflichten:

a. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich Herr/Frau gegenüber dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf berufen kann, dass sie/er die in der EinV festgelegten Rechte einfordern kann.

Sollte der entsprechende Träger seiner in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflicht nicht nachkommen, ist ihm innerhalb einer Frist von [einzutragen ist ein zu bestimmender Zeitraum] das Recht der Nacherfüllung einzuräumen.

Sollte eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich sein, muss er Herrn/Frau folgende Ersatzmaßnahme anbieten [einzutragen ist die Ersatzmaßnahme]

b. erwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r)

Sollte Herr/Frau die in dieser Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere keine Eigenbemühungen in dem hier festgelegten Umfang nachweisen, treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein, sofern die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige/n keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. (Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang)

c. nicht erwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r)

Auch für die/den nicht erwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r) können gesetzlich vorgeschriebene Rechtsfolgen eintreten, die Leistungskürzungen zur Folge haben.

Hinweise zu den Rechtsfolgen befinden sich im Anhang

3. Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Herr/Frau verpflichtet sich zur Zahlung von Schadensersatz, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 30 % der Lehrgangskosten, es sei denn der tatsächlich eingetretene Schaden ist niedriger.

Das Einvernehmen des kommunalen Trägers liegt vor (s. Anlage) bzw. gilt durch übergreifende Regelungen der Grundsicherungsträger als erteilt.

Ich habe eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung erhalten. Unklare Punkte wurden erläutert, die möglichen Rechtsfolgen verdeutlicht. Mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung bin ich einverstanden.

Datum/Unterschrift
Erwerbsfähige(r) Hilfeempfänger(in)

(ggf. Datum/Unterschrift
nichterwerbsfähige(r) Hilfebedürftige(r), die/der mit der /dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
in einer Bedarfsgemeinschaft lebt)

(ggf. Datum/Unterschrift
Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter/Vormund (bei Minderjährigen)

Datum/Unterschrift
Vertreter(in) Agentur für Arbeit / ARGE

<u>Auswahl zur erbringender Leistungen der Grundsicherungsträger</u>	<u>Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger/ Angehörige der Bedarfsgemeinschaft</u>
Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche/-aufnahme:	
Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen - der Agentur für Arbeit - der Personal-Service-Agentur	☐
Aufnahme des Bewerberprofils in -www.arbeitsagentur.de -und/oder Markt & Chance auf. (ggf. mit Text ab wann)	☐
Angebot eines Bewerbungstrainings	
Unterstützung der Bewerbungsbemühungen durch finanzielle Leistungen (UBV) nach Maßgabe des 46 SGB III	☐
Einschaltung zur Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten/Integration in Ausbildung/Beschäftigung des eHb • den Fallmanager • den Berufsberater • Psychologischen Dienst • Ärztlichen Dienst • folgende Dritte - o Träger, die Eingliederungsmaßnahmen durchführen (§421i SGB III) - o Beauftragung eines Integrationsfachdienstes - o Dritte nach §37 SGB III - o Kammern u.a. Einrichtungen (z.B. im Rahmen des Ausbildungspaktes) • Personal-Service-Agentur	
Aushändigung eines Vermittlungsgutscheins für die Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers	☐
Angebot von Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit (Mobilitätshilfen)	☐
Angebot an potenziellen Arbeitgeber bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine zur Eingliederung erforderliche Unterstützung zu zahlen:	
Zahlung von Einstiegsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen	☐
Existenzgründung:	
Unterstützung der geplanten Existenzgründung durch: (z.B. Teilnahme Existenzgründungsseminar, Zahlung Einstiegsgeld, Darlehen etc.)	
Aus-/Weiterbildung:	

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Teilnahme an : (Bezeichnung der Maßnahme, Angabe der Dauer – aus Vermittlungsgutschein übertragen -)	
Förderung einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Trainingsmaßnahme	☐
- Förderung einer Berufsausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. Förderung einer außerbetrieblichen Ausbildung - Hinwirken auf eine Förderung durch Ausbildungsmarktpartner AA mittels : BvB, EQJ sowie § 421 m SGB III - Aktivierungshilfen (§240 Nr.2 i.V.m. §241 Abs.3a SGB III) - Hinwirken auf Überbrückungsmöglichkeiten (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr etc.):	
Geförderte Beschäftigung:	
Angebot einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	☐
Angebot einer Arbeitsgelegenheit	
Indirekte Integrationsleistungen:	
Unterstützung bei der Organisation der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Angehöriger	☐
Herstellung eines Kontaktes zu einer Schuldnerberatung	☐
Angebot psychosozialer Betreuung bei	
Herstellung eines Kontaktes zu einer Suchtberatung	☐
Angebot einer Mehrfachanrechnung/ Gleichstellung (SB- Vermittlung)	☐
Leistungen zur beruflichen Rehabilitation:	
Angebot von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	☐
Sonstiges:	
Gewährung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	☐
Sonstiges: - Hilfs- und Beratungsangebote aus angrenzenden Bereichen: - lokale kirchliche Verbände - Karitative Verbände - Wohlfahrtsverbände - Beratungsstellen für Haftentlassene - Hilfen zur Wiedereingliederung von Wohnungslosen - Psychosoziale Beratung gem. § 67,68 SGB XII	

Wiedervorlage am:

**Auswahl zur erbringender Leistungen des
erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. der Angehörigen
der Bedarfsgemeinschaft**

**Erwerbsfähiger
Hilfebedürftiger/
Angehörige der
Bedarfsgemeinschaft**

Stellensuche/Erstellung von Bewerbungsunterlagen

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen um
Arbeitsstellen/auch um befristete Stellen/bei
Zeitarbeitsfirmen ____ pro Monat/ in den nächsten 3/6/9/12
Monaten.

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen um
Ausbildungsstellen pro Monat / in den nächste 3/6/9/12
Monaten.

Aufgabe einer Bewerbungsanzeige in folgenden Medien. ☐

Nutzung des Internets (VAM und fremde Web-Sites)

Nutzung der Gelben Seiten

Nutzung der aktuellen Presse/ Anzeigen und Beleg der
Eigenbemühungen (konkrete Form der Nachweise
festlegen)

Kontaktaufnahme zum alten Arbeitgeber ☐

Kontaktaufnahme zu einem privaten Vermittler ☐

Suche einer Praktikumsstelle/Angebot eines Praktikums an
folgende Arbeitgeber ☐

Erstellung/Verbesserung der Bewerbungsunterlagen ☐

Bewerbung bei mindestens ____ Firmen pro Monat/ in den
nächste 3/6/9/12 Monaten initiativ ☐

Ausweitung der Bewerbungsbemühungen, durch

Teilnahme an einem Bewerbungstraining ☐

Teilnahme an Infoveranstaltungen im
Berufsinformationszentrum bzw. an Maßnahmen der
vertieften Berufsorientierung

Entwicklung von Alternativen:

Besuch des Berufsinformationszentrums und Entwicklung
neuer Alternativen ☐

Kontaktaufnahme zum Team Ausbildungsmarktpartner ☐

Kontaktaufnahme zu Kammern und Verbänden ☐

Teilnahme an psychologischen/ärztlichen Untersuchungen/
Kompetenzcheck

Erkundigung bei der Bundeswehr/ dem Bundesamt für
Zivildienst nach dem Stand des Falles und Beschleunigung
der dortigen Entscheidung

☐

Existenzgründung:

Einholung von Informationen über eine mögliche
Selbständigkeit, z.B. bei

Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar

☐

Berufliche Qualifizierung:

Teilnahme an folgenden Weiterbildungsmaßnahmen

Nachholung des Bildungs-/ Schulabschlusses

☐

Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme

☐

Teilnahme an einer geförderten Beschäftigung

☐

Indirekte Integrationsleistungen:

Aufsuchen einer Beratungsstelle und aktive Mitarbeit an
den dort vereinbarten Zielen (z.B. Schuldnerberatung,
Suchtberatung, Maßnahme zur Gewaltprävention etc.)

Organisation von Kinderbetreuung

☐

Sonstiges:

Beibringen von angeforderten Unterlagen (zeitnah) in
einem verschlossenen Umschlag und Abgabe einer
Schweigepflichtentbindung (Einwilligung bzgl. Weitergabe
der Befundunterlagen) für

- ärztliche und psychologische Untersuchungen
- weitere Beratungsgespräche in der ARGE/Agentur
- eingeschaltete Dritte

Beratungstermin am:

Rechtsfolgenbelehrung

1. Wenn Sie nicht bereit sind,
 - die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Maße Eigenbemühungen nachzuweisen, oder
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (nachfolgend SGB II genannt) auszuführen (eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit), oder
 - wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben,

wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30% vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II) abgesenkt; darüber hinaus fällt der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II weg.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen (§ 31 Absatz 1 SGB II).

2. Bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb des Sanktionszeitraums (siehe Ziffer 5) im Sinne der Ziffer 1 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 30 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert. Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II, so können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 SGB II (Sachleistungen) gemindert werden. Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30% kann ich als zuständiger Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Vorteile erbringen; diese Leistungen werde ich dann erbringen, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft leben.
3. Kommen Sie einer Aufforderung, sich bei mir zu melden, oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weisen Sie keinen wichtigen Grund hierfür nach, wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 10% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gekürzt und der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II fällt weg.
4. Bei wiederholter Pflichtverletzung im Sinne der Ziffer 3 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 10% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert. Ist die Minderung höher als Ihr Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II können auch die Leistungen des § 21 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt), des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und des § 23 SGB II (Sachleistungen) gemindert werden. Bei einer Minderung der Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II um mehr als 30% habe ich als Träger die Möglichkeit, in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Vorteile zu erbringen; diese Leistungen werde ich im Regelfall erbringen, wenn Sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
5. Absenkung oder Wegfall der Leistung dauern jeweils drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe

zum Lebensunterhalt gemäß den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Der Sanktionszeitraum beginnt mit Wirkung des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Bescheides über die Absenkung oder den Wegfall der Leistung folgt.

6. **Abweichende Rechtsfolgen bei 15- bis 24- jährigen**

Haben Sie das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet und die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II erfüllt, wird das Arbeitslosengeld II auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung) beschränkt; dann werde ich im Regelfall die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Kosten für Heizung und Unterkunft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen. Trotz der eigentlich eingetretenen Kürzung bin ich aber berechtigt, in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Vorteile zu erbringen (§ 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

7. Die Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend.

8. **Abweichende Rechtsfolgen bei nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben:**

Sofern Sie nicht erwerbsfähig sind und mit einer/m erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und für Sie Leistungen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart worden sind, können auch Sie Rechtsfolgen treffen.

9. Die Ziffern 3 bis 5 gelten für Sie entsprechend.

Betr.: Profiling im SGB II - Arbeitshilfe

Bezg.: Rd.Erl. v. 13.02.2002, Rd.Brief 58/2002,

Geschäftszeichen: 5400.1/5000/5013.3/...

1. Allgemeines

Die Agenturen vor Ort blicken in der Erstellung von Kundenprofilen nach dem SGB III zwischenzeitlich auf eine mehr als zweijährige Erfahrung zurück.

Profiling wird auch für die Kunden des SGB II zu einem wichtigen Verfahren, Chancen und Stärken als Grundlage für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu erarbeiten.

Im Zuge der Reform in den Agenturen ist Profiling ein wesentliches Element zur **Standortbestimmung** des Kunden und zur Einschätzung der Integrationschancen. In Verbindung mit den weiteren Hilfsmitteln (Automatisierter Vorschlag der Kundengruppenzuordnung, Arbeitspaket, BAC= Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen) stellt Profiling im Rahmen der standardisierten Standortbestimmung die **Grundlage für eine abgesicherte Zuordnung** der Kunden im Rahmen der **Handlungsprogramme** dar.

Profiling ist demzufolge auch für die Kunden des SGB II ein wichtiges Verfahren, Chancen und Stärken im Hinblick auf eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu erarbeiten.

Die Bedeutung dieses Verfahrens ist sogar noch gestiegen, da die u.a. aus dem Profiling abzuleitende Eingliederungsvereinbarung (EinV) im SGB II einen rechtlich anderen Stellenwert hat als im SGB III (vgl. § 15 SGB II).

Um die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II ab 01.01.2005 handlungsfähig zu machen, wird ihnen ein überarbeiteter Profilingbogen (**Anlage**) zur Verfügung gestellt.

Der Profilingbogen wird als **vorläufige Version** eingeführt, da im Zuge der Weiterentwicklung der Kundendifferenzierung und Handlungsprogramme eine grundsätzliche Überarbeitung des Profilinginstrumentariums stattfindet.

Für ausbildungsuchende Jugendliche ist vorläufig weiterhin der mit Schreiben vom 01.09.2003 eingeführte Profilingbogen zu nutzen (COMPAS).

2. Definition Profiling

Die im BA-Rundbrief 58/2002 erarbeitete Definition, nach der unter Profiling die **auf den Bedarf des Arbeitsmarkts bezogene individuelle Chanceneinschätzung eines Arbeitslosen** zu verstehen ist, wird erweitert um die Dimensionen

- Profiling als ergänzendes Instrument der Kundensteuerung und
- Profiling als ergänzendes Instrument des wirtschaftlichen Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

Zur Standortbestimmung des Profiling gehören einerseits

Merkmale des **persönlichen Profils** wie

- Fähigkeiten und Qualifikationen sowie
- Engagement und Motivation,

andererseits auch **objektivierbare Kontextfaktoren** wie

- Hemmnisse und
- Spezifische Arbeitsmarktbedingungen.

Im **Unterschied zum Profiling im SGB III** sind jedoch nicht nur die entsprechenden Merkmale des eHb zu erheben, sondern auch die Merkmale, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft (BDG) als integrationshemmend herausarbeiten lassen.

Profiling nach dem SGB II verfolgt somit folgende **Ziele**:

- Alle für die Vermittlung relevanten Merkmale des eHb und der Bedarfsgemeinschaft werden **zu Beginn der Hilfebedürftigkeit** festgestellt, den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes gegenübergestellt und fließen in eine individuelle mit dem eHb besprochene Chancen- und Risikoprognose ein.
- Die getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Wahl einer geeigneten Vermittlungsstrategie, die den Informations-, Beratungs- und Betreuungsbedarf der Kunden berücksichtigt. Hier sind nach entsprechender Pilotierung gegebenenfalls auch für den SGB II-Kundenkreis die entsprechenden **Handlungsprogramme** zu berücksichtigen.

Die vom **kommunalen Grundsicherungsträger** in der Betreuung des Kundenkreises gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse sind einzubeziehen.

3. Durchführung des Profilings

Die individuelle Chanceneinschätzung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist unverzichtbare Voraussetzung für individuelle Vermittlungsstrategien und somit eine **Kernaufgabe des/der Arbeitsvermittlers/in in der ARGE und der Fachkräfte für das Fallmanagement**.

Das Profiling im SGB II ist aufgrund der besonderen Problemlage vieler Kunden im dortigen Leistungsbezug immer als **vertieftes Profiling** i.S. des BA-Rundbriefes 58/2002 anzulegen.

Grundsätzlich sind drei Fallkonstellationen denkbar:

a) Übergang aus dem SGB III

In diesen Fällen können die zuständigen Fachkräfte auf ein Erstprofiling aus der Agentur zurückgreifen. Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Eintritt der Langzeitarbeitslosigkeit ein vertieftes Profiling, welches sich intensiver mit der Bedarfsgemeinschaft und den individuellen Ressourcen auseinandersetzt, erforderlich ist.

Sofern bereits Agenturen mit der neuen Kundensteuerung und –differenzierung sowie den zugehörigen Handlungsprogrammen gearbeitet haben, sind die Erfahrungen einzubeziehen. Es ist einzuschätzen, ob die eingesetzten Handlungsprogramme nochmals aufgelegt werden sollen oder andere Unterstützungsleistungen einzusetzen sind.

b) Neuzugang in die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II und nicht-profilte „Altfälle“

Bei Neukunden ist grundsätzlich ein ausführliches Profiling vorzunehmen, um das Risiko drohender Langzeitarbeitslosigkeit frühzeitig zu erfassen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die der gesetzgeberischen Zielsetzung Rechnung tragen, dass der Kunde und seine Bedarfsgemeinschaft „ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können“ (§1 SGB II).

Bei „Altkunden“ (bisherigen Leistungsbeziehern nach dem BSHG, die nicht bei den Agenturen gemeldet waren) ist das Verfahren zur Erkenntnis über die vermittlungshemmenden Einflüsse des eHb und seiner Bedarfsgemeinschaft ebenfalls gezielt einzusetzen. Es dient in diesen Fällen insbesondere dazu, den Kunden zu verdeutlichen, dass das Thema Arbeitsmarktintegration unter allen Umständen oberste Priorität hat.

c) Verzicht auf ein Profiling

Auf ein Profiling kann lediglich bei den Kundengruppen verzichtet werden, für die der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung entbehrlich ist. Dies betrifft insbesondere Personen, die sich

nach §10 Abs. 1 Nr.3,4 SGB II zumindest vorübergehend dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen müssen, Personen mit einer eindeutigen Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen und Personen, in denen der Grundsicherungsträger in Vorleistung tritt, so lange das Ziel der Arbeitsmarktintegration nicht wieder verfolgt wird (Übergangsfälle Vorruhestand, SGB XII, ggfls. andere Kostenträger im Rahmen von Reha-Verfahren).

Auf die entsprechende Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe wird verwiesen.

Bei der Durchführung der Profilingaktivitäten kann regional unterschiedlich auf **Dritte** zurückgegriffen werden. Es hat sich in der Vergangenheit jedoch nicht bewährt, das Profiling von Neuzugängen und/oder Übergangsfällen grundsätzlich von einem Dritten durchführen zu lassen.

Sinnvoll ist die Verlagerung auf Dritte dann, wenn

- besondere Zielgruppen durch Dritte besser erreicht werden (z.B. Migranten, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen etc.),
- im Zusammenhang mit der vertieften Feststellung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten oder Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Kundeneinschätzung (Selbsteinschätzung) entsprechende Erprobungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen oder
- im Hinblick auf fehlende Personalkapazitäten die notwendige Arbeitsentlastung erreicht werden kann. Auch in diesen Fällen sollte eine selektive Zuordnung auf Dritte erfolgen.

Auf die Hinweise im BA-Rundbrief 58/2002 zur Einschaltung von Dritten wird verwiesen.

4. Umsetzung

Der Profilingbogen wird wie bisher als Word-Dokument in der coArb zur Verfügung gestellt. Auch in VAM/VerBIS wird dieses Dokument zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Erprobung der Kundendifferenzierung und der Handlungsprogramme in der BA sind momentan keine weiteren Anpassungen im Verfahren oder zusätzliche Schulungen vorgesehen.

Zur Unterstützung der Handhabung des Profilingbogens i.S. des Eigenstudiums werden ausgewählte Foliensätze (Anlage 2) zur Verfügung gestellt.

Anlagen

Arbeitsmarktbezogene Chanceneinschätzung (Profilingbogen für SGB II-Neukunden)

Datum:

Org.-Zeichen:

Name:

Telefon:

Kundennum-

mer:

Telefon:

BKZ	
Berufsbezeichnung	
Letzte Beschäftigung beendet durch	
Ausbildungsabschluss	
Berufsrückkehrer/-in	
Alter	

Fähigkeiten/Qualifikationen					
Berufserfahrung	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf	☐ Merkmal nicht zutreffend
Fachwissen	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf	☐ Merkmal nicht zutreffend
Kommunikative Fähigkeiten	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf	☐ Merkmal nicht zutreffend
Kooperations-/Teamfähigkeit	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf	☐ Merkmal nicht zutreffend
Sonstiges (u.a. Einschätzung von familiär bzw. ehren-amtlich erworbenen Qualifikationen, Personalführung, Fremdsprachenkenntnisse, IT-Qualifikationen)					

Aus den Feststellungen ergibt sich Handlungsbedarf ☐ nein ☐ ja, (konkret benennen)

Hemmnisse				
Örtliche und zeitliche Mobilität	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Gesundheitliche Einschränkungen	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Finanzielle Situation	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Bedarfsgemeinschaft	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Sonstiges (Gehaltsvorstellungen etc.)				

Aus den Feststellungen ergibt sich Handlungsbedarf ☐ nein ☐ ja, (konkret benennen)

Engagement/ Motivation				
Arbeits-/ Leistungsbereitschaft	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Durchhaltevermögen/ Zielstrebigkeit	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Eigeninitiative	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Lernbereitschaft	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Sonstiges				

Aus den Feststellungen ergibt sich Handlungsbedarf ☐ nein ☐ ja, (konkret benennen)

Spezifische Arbeitsmarktbedingungen				
Lokale/Regionale Nachfrage nach Zielberuf	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Lokale/Regionale Nachfrage nach Jobfamilie	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Überregionale/bundesweite Nachfrage Zielberuf	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf

Überregionale/bundesweite Nachfrage Jobfamilie	☐ Kein Handlungsbedarf	☐ Minimaler Handlungsbedarf	☐ Starker Handlungsbedarf	☐ Sehr starker Handlungsbedarf
Sonstiges				

Aus den Feststellungen ergibt sich Handlungsbedarf ☐ nein ☐ ja, (konkret benennen)

Gesamteinschätzung			
Es besteht die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit: ☐ ja ☐ nein			
☐ Uneingeschränkt vermittelbar, in allen Dimensionen kein oder nur geringer Handlungsbedarf (Marktkunde)	☐ Mit Hilfen zur Beseitigung der Hemmnisse vermittelbar (Beratungskunde Fördern)	☐ Mit Hilfen zur Steigerung von Motivation und Engagement vermittelbar (Beratungskunde Aktivieren)	☐ Mittelfristig nicht zu vermitteln, zunächst sind die meist multiplen Einschränkungen zu beseitigen (Betreuungskunde)
Zur Eingliederung wird zusätzlich folgendes Vorgehen vorgeschlagen:			

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	
Profilierungsergebnisse weiterer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Abgleich im Hinblick auf größere Integrationschancen – Chancengleichheit -)	Name: Vorname:

Vorstandsprojekt SGB II, TP M&I
Produkte und Programme

Profiling im SGB II

Merkmale der Standortbestimmung

- Erste Überlegungen -

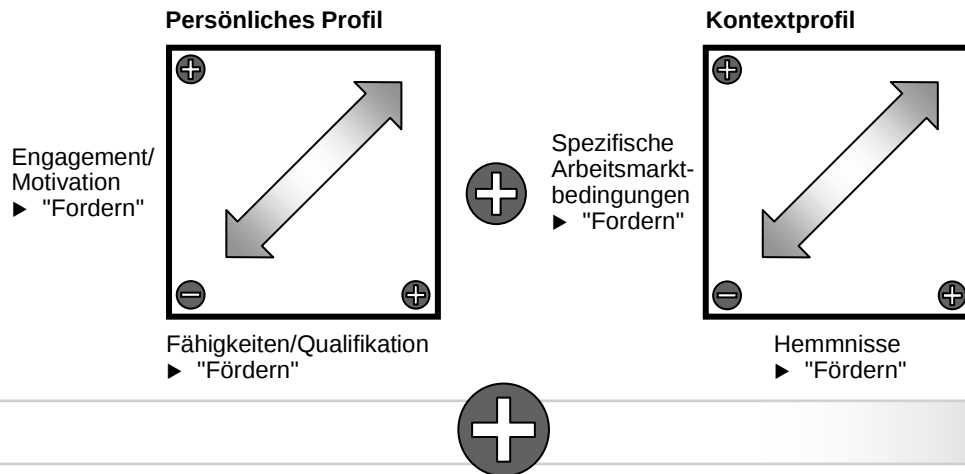


Bundesagentur für Arbeit

1 Übersicht Beschreibung Kundenprofil im SGB III

Standortbestimmung

Einschätzung Handlungsbedarf...



Einschätzung Integrationschancen

- Inwieweit lassen sich die Integrationschancen durch „Fördern“ und „Fordern“ deutlich verbessern?

Festlegung Kundengruppe

Fordern	Stark	Beratungs-kunde-Aktivieren	Betreuungs-kunde
	Schwach	Markt-kunde	Beratungs-kunde-Fördern
		Schwach	Stark
		Fördern	

Übersicht Dimensionen Standortbestimmung

Dimension	Merkmale
Persönliches Profil	Fähigkeiten/Qualifikation ▶ Berufserfahrung ▶ Fachwissen ▶ Kommunikative Fähigkeiten ▶ Kooperations-/Teamfähigkeit
	Engagement/Motivation ▶ Arbeits-/Leistungsbereitschaft ▶ Durchhaltevermögen/Zielstrebigkeit ▶ Eigeninitiative ▶ Lernbereitschaft
Kontextprofil	Hemmnisse ▶ Örtliche und zeitliche Mobilität ▶ Gesundheitliche Einschränkungen ▶ Finanzielle Situation ▶ Bedarfsgemeinschaft
	Spezifische Arbeitsmarktbedingungen ▶ Lokale/regionale Nachfrage Zielberuf ▶ Lokale/regionale Nachfrage Jobfamilie ▶ Überregionale/bundesweite Nachfrage Zielberuf ▶ Überregionale/bundesweite Nachfrage Jobfamilie

▶ **Standortbestimmung:**
Ermittlung des kundenspezifischen Handlungsbedarfs in den Dimensionen, **unabhängig** von den Handlungsmöglichkeiten des Kunden bzw. Vermittlers

▶ Beurteilung der **Handlungsmöglichkeiten** des Kunden bzw. Vermittlers erst bei der Festlegung der Kundengruppe und der Auswahl des Handlungsprogramms

Vgl. auch
Einschätzungshilfe
Standortbestimmung
im Anhang

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Fähigkeiten/Qualifikation mit SGB II-Erweiterungen

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Handlungsbedarf	Handlungsbedarf
Berufserfahrung	Zur Ausübung eines Zielberufs notwendige bisherige Dauer im Erwerbsleben sowie berufsbildentsprechende Erfahrungsbreite	- Wie lange waren Sie in Ihrem letzten Beruf tätig? - Haben Sie vorher bereits Berufserfahrung gesammelt? - Haben Sie während Ihrer(s) Ausbildung/ Studium bereits Praxiserfahrung gesammelt?	- Einfache Arbeitszeugnisse - Qualifikationsnachweise	- Langjährige Berufserfahrung - Berufsspezifische und fachübergreifende Erfahrungsbreite	Berufsanfänger ohne äquivalente Erfahrung
Fachwissen	Zur Ausübung des Zielberufs notwendige Kenntnisse über spezifische Arbeitsabläufe, Fähigkeiten, Materialien und Werkzeuge	- Welche Noten hatten Sie während Ihrer(s) Ausbildung/Studium? - Haben Sie neben Ihrer(m) eigentlichen Ausbildung/Studium noch weitere Qualifikationen erworben? - Haben Sie Ihr Wissen in einem bestimmten Bereich Ihres Berufs vertieft?	- Arbeitszeugnisse - Abschlusszeugnisse - Schulzeugnisse	- Überdurchschnittliche Noten in Ausbildung und Studium - Zusatzqualifikation vorhanden - Überdurchschnittliche Arbeitszeugnisse - Berufsbildspezifische Ausbildung abgeschlossen	- Unterdurchschnittliche Noten in Ausbildung und Studium - Keine berufsbildspezifische Ausbildung - Keine Zusatzqualifikationen - Unterdurchschnittliche Arbeitszeugnisse
Kommunikative Fähigkeiten	Erforderliche Kompetenzen zum reibungslosen Informationsaustausch	- Haben Sie Berufserfahrung in kundennahen Berufen? - Haben Sie Schulungen zum Umgang mit Kunden besucht?	- Arbeitszeugnisse - Qualifikationsnachweise - Vermittlereinschätzung Erstgespräch	- Berufserfahrung in kundennahem Beruf - Zusatzqualifikation im Bereich Präsentation/Kommunikation - Besondere Erwähnung im Arbeitszeugnis - Kommunikationsgeschick und Sprachgewandtheit im Erstgespräch	- Keine kundennahe Berufserfahrung - Keine Zusatzqualifikation - Starke kommunikative Schwächen im Erstgespräch
Kooperations-/Teamfähigkeit	Fähigkeit mit anderen effektiv und in guter Arbeitsatmosphäre zusammenzuarbeiten	Haben Sie Erfahrungen bzgl. der Arbeit im Team gesammelt, wenn ja, wie?	- Arbeitszeugnisse - Qualifikationsnachweise	- Bereits Erfahrung in Gruppenarbeit - Positive Hervorhebung in Arbeitszeugnissen	Keine Erfahrung bei Gruppen/Teamarbeit

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Fähigkeiten/ Qualifikation mit SGB II-Erweiterungen

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Hand- lungsbedarf	Handlungsbedarf
Kooperations-/ Teamfähigkeit	Fähigkeit mit anderen effektiv und in guter Arbeitsatmosphäre zusammenzuarbeiten	Haben Sie Erfahrungen bzgl. der Arbeit im Team gesammelt, wenn ja, wie?	▶ Arbeitszeugnisse ▶ Qualifikationsnachweise	▶ Bereits Erfahrung in Gruppenarbeit ▶ Positive Hervorhebung in Arbeitszeugnissen	▶ Keine Erfahrung bei Gruppen/Teamarbeit
Sonstiges	Qualifikationen und Fähigkeiten, die in Projektarbeit oder außerberuflich erworben wurden	Gibt es außerhalb ihres beruflichen Alltags noch Qualifikationen, die wir für eine Bewerbung erfolgreich einsetzen könnten?	▶ Zeugnisse ▶ Qualifikationsnachweise ▶ Gutachten ▶ Empfehlungen	▶ Verwertbare Kenntnisse insbesond. bei Fremdsprachen oder im IT-Bereich ▶ Positive Hervorhebung in Arbeitszeugnissen	▶ Keine verwertbaren Zusatzkenntnisse

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Hemmnisse

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Handlungsbedarf	Handlungsbedarf
Örtliche und zeitliche Mobilität	Fähigkeit zum räumlichen Wechsel des Wohnorts bzw. Einsatzbereichs sowie berufsbedingtes Pendeln	▶ Besitzen Sie eine gültige Fahrerlaubnis? ▶ Wie ist die Anbindung Ihres Wohnorts zum ÖPNV? ▶ Wie weit ist die nächste Haltestelle von Ihrem Wohnort entfernt? ▶ Haben Sie Kinder in Ihrem Haushalt zu betreuen? ▶ Müssen Sie sich um einen pflegebedürftigen Verwandten oder um Ihnen ansonsten nahestehende Personen kümmern? ▶ Wie groß ist der Betreuungsaufwand?	▶ Führerschein ▶ Stadtplan/Fahrplan ÖPNV	▶ Gültige Fahrerlaubnis ▶ Gute Anbindung an ÖPNV ▶ Finanzielle Möglichkeiten für Umzug ▶ Kinderbetreuung nicht notwendig, bzw. gesichert ▶ Pflege eines nahen Verwandten bzw. anderen, den Kunden nahestehenden Personen, gesichert bzw. nicht notwendig	▶ Keine gültige Fahrerlaubnis ▶ Fehlende Anbindung an ÖPNV ▶ Schwerwiegende Hindernisse bez. Umzug ▶ Kinderbetreuung nicht gesichert ▶ Einbindung in Pflege Pflege eines nahen Verwandten bzw. anderen, den Kunden nahestehenden Personen
Gesundheitliche Einschränkungen	Körperliche Einschränkungen, die die Ausübung eines Zielberufs behindern	▶ Hat Ihr Arzt gesundheitliche Einschränkungen festgestellt, die die Ausübung der angestrebten beruflichen Tätigkeit beschränken? ▶ Nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein?	▶ Ärztliche Atteste ▶ Auffälliges Verhalten im Gespräch	▶ Keinerlei ärztlich nachgewiesene Einschränkungen der vermittlungsrelevanten Arbeitsfähigkeit	▶ Ärztlich nachgewiesene Einschränkungen der vermittlungsrelevanten Arbeitsfähigkeit ▶ ÄD einschalten

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Hemmnisse

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Handlungsbedarf	Handlungsbedarf
Bedarfs-gemeinschaft	Vermittlungsrelevante Einflüsse aus der Bedarfsgemeinschaft	▶ Treten besondere Belastungssituationen zuhause auf? Wann? ▶ Könnte der/die Ehe-/LebenspartnerIn die minderjährigen Kinder betreuen? ▶ Gibt es Erziehungsprobleme/ Sind Sie oder ein/e Angehörige/r in beraterischer oder therapeutischer Behandlung?	▶ Vorhandene Gutachten ▶ Kontaktaufnahme zu Beratungs-/Therapieeinrichtungen	▶ Keine Hinweise auf Einschränkungen	▶ Erziehungs- und Schulprobleme ▶ Kinder können mit Ehepartner nicht allein bleiben ▶ Belastungssituationen im außerfamiliären Bereich
Finanzielle Situation	Dimension der finanziellen Reserven	▶ Bestehen Miet- oder Energiekostenrückstände? ▶ Können Sie eine Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch bezahlen ▶ Können Sie Ihre Kinder regelmäßig ernähren	▶ Erscheinungsbild (insbesond. der Kinder) ▶ Mahnungen ▶ Kontoauszüge	▶ Keine Hinweise auf Einschränkungen	▶ Drohende Kündigung ▶ Absperrung von Haushaltsenergie ▶ Verweigerung Konto einzurichten ▶ Privatinsolvenz

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Engagement/Motivation

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Handlungsbedarf	Handlungsbedarf
Arbeits-/Leistungsbereitschaft	Bereitschaft, sich in hohem Maße mit der beruflichen Aufgabe zu identifizieren und damit verbundener Einsatz, selbstgesuchte oder übertragene Aufgaben besonders gut auszuführen	▶ Haben Sie in Ihrem Beruf Zusatzqualifikationen erworben? ▶ Wie waren Ihre schulischen Leistungen? ▶ Was sind Ihre konkreten Karriereziele?	Aussagen in ▶ Arbeitszeugnissen ▶ Qualifikationsnachweise	▶ Selbständiger Erwerb von Zusatzqualifikationen ▶ Sehr gute Zeugnisse, Referenzen ▶ Konkrete Vorstellungen über angestrebte Tätigkeit	▶ Schlechte Zeugnisse/Referenzen ▶ Keine konkreten Vorstellungen über angestrebte Tätigkeit
Durchhaltevermögen/ Zielstrebigkeit	Bereitschaft, den eigenen Standpunkt bzw. die eigenen Ziele auch gegen Widerstände und bei Problemen zu verfolgen	▶ Wie lange war Ihr letztes Beschäftigungsverhältnis? ▶ Haben Sie ein(e) Studium/Ausbildung abgebrochen/gewechselt? Wenn ja, warum?	▶ Arbeitszeugnisse ▶ Abschlusszeugnisse ▶ Schulzeugnisse	▶ Langfristiges Beschäftigungsverhältnis ▶ Ausbildung/Studium ohne Abbrüche/Wechsel	▶ Stark unterbrochene Erwerbsbiografie ▶ Abgebrochene(s) Studium/Ausbildung
Eigeninitiative	Bereitschaft, aktiv Vorschläge und Ideen zu entwickeln, selbständig Aufgaben zu übernehmen und Projekte in Gang zu setzen	▶ Wie haben Sie Ihr(e) Studium/Ausbildung organisiert? ▶ Haben Sie sich selbstständig um einen Studien-/Ausbildungsplatz beworben? ▶ Sind Sie gesellschaftlich engagiert/ehrenamtlich tätig?	▶ Bewerbungsnachweis	▶ Bereits eigenständige Bewerbungsmaßnahmen ▶ Eigenständige Organisation Ausbildung/Studium ▶ Gesellschaftlich/ehrenamtlich engagiert	▶ Selbständig noch keine Bewerbungsmaßnahmen ▶ Keinerlei gesellschaftliches/ehrenamtliches Engagement
Lernbereitschaft	Bereitschaft, Lernsituationen einschließlich Alltagserfahrungen zu nutzen, um das eigene (Arbeits-) Verhalten zu verbessern	▶ Inwieweit bilden Sie sich auch in Ihrer Freizeit fort (z.B. Erlernen zusätzlicher Sprachen)? ▶ Sind Sie bereit zusätzliche Qualifikationen zu erwerben?	▶ Arbeitszeugnisse ▶ Qualifikationsnachweise	▶ Bereits eigenständig Zusatzqualifikationen erworben ▶ Bereitschaft zum Erwerb von Zusatzqualifikationen	▶ Keine Zusatzqualifikation erworben ▶ Fehlende Bereitschaft zum Erwerb von Zusatzqualifikationen

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Spezifische Arbeitsmarktbedingungen

Merkmal	Definition	Tatsachenvermittlung		Anhaltspunkte	
		Beispielfragen	Dokumente/ Quellen	Kein Handlungsbedarf	Handlungsbedarf
Lokale/Regionale Nachfrage Zielberuf	Lokale/regionaler Bedarf des Zielberufs	► –	► –	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): lokaler Arbeitsmarkt; 100% Ähnlichkeit > 90 %*	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): lokaler Arbeitsmarkt; 100% Ähnlichkeit < 90 %*
Regionale Nachfrage der Jobfamilie	Lokaler/regionaler Bedarf an Berufen aus Jobfamilie	► –	► –	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): lokaler Arbeitsmarkt; nicht weniger als 75% Ähnlichkeit > 90 %*	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): lokaler Arbeitsmarkt; nicht weniger als 75% Ähnlichkeit < 90 %*
Überreg./bundesw. Nachfrage Zielberuf	Überregionaler/bundesweiter Bedarf an Zielberuf	► –	► –	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): bundesweiter Arbeitsmarkt; 100% Ähnlichkeit > 90 %*	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): bundesweiter Arbeitsmarkt; 100% Ähnlichkeit < 90 %*
Überreg./bundesw. Nachfrage Jobfamilie	Überregionaler/bundesweiter Bedarf an Berufen aus Jobfamilie	► –	► –	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): bundesweiter Arbeitsmarkt; nicht weniger als 75% Ähnlichkeit > 90 %*	► Ergebnis Berechnungshilfe Arbeitsmarktchancen (bac): bundesweiter Arbeitsmarkt; nicht weniger als 75% Ähnlichkeit < 90%*

Einschätzungshilfe Standortbestimmung – Gesamtbewertung Handlungsbedarf in einer einzelnen Dimension

Entscheidungshilfen

Indikatoren für Handlungsbedarf

Beispiel

- | | | |
|----------|--|---|
| 1 | Kunde zeigt maximal negative Ausprägung bei mindestens einem Merkmal | Fähigkeiten/Qualifikation: Sehr starker Handlungsbedarf bei Fachwissen, ansonsten kein Handlungsbedarf |
| 2 | Kunde zeigt überwiegend negative Ausprägung über die Merkmale hinweg | Fähigkeiten/Qualifikation: Starker Handlungsbedarf bei Berufserfahrung, Fachwissen und kommunikativen Fähigkeiten |
| 3 | Sonstige Umstände führen zu Handlungsbedarf | Fehlende Deutschkenntnisse im Bereich Fähigkeiten/Qualifikation |
| 4 | Abgleich mit BewA-Daten zeigt Handlungsbedarf | Mehrfach abgebrochene Berufsausbildung |

Leitfrage je Dimension

Besteht beim Kunden in einer Dimension Handlungsbedarf?